



## Informationen über den Sportunterricht an der Hochtaunusschule in Oberursel

1. Der Sportunterricht ist in allen Schulformen obligatorisch; eine teilweise oder gänzliche Freistellung kann nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen.
2. Einmalige Freistellungen vom Sportunterricht können die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen bei dem/der zuständigen Sportlehrer/in beantragen. Auch bei ganztägigem Fehlen vom Schulunterricht ist im Sportunterricht die Entschuldigung gesondert vorzulegen.
3. Eine Freistellung vom Sportunterricht bis zu 4 Wochen kann der/die Sportlehrer/in bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen.
4. Eine Freistellung über 4 Wochen hinaus bis zu 3 Monaten kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Schulleiter genehmigt werden.
5. Eine Freistellung über 3 Monate hinaus bedarf eines amtsärztlichen Attestes des Gesundheitsamtes.
6. Alle Entschuldigungen bzw. Atteste sind im darauf folgenden Sportunterricht dem/der zuständigen Sportlehrer/in vorzulegen. Rückwirkend ausgestellte Atteste können nicht anerkannt werden.
7. Die Schülerinnen und Schüler, die durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Schulbesuches vom aktiven Sportunterricht befreit werden, müssen dennoch, wenn es der gesundheitliche Zustand der Schülerin/des Schülers zulässt, am Sportunterricht teilnehmen und erhalten am Schuljahresende eine Note.
8. Die Schüler/innen haben während des Sportunterrichts sportgerechte Kleidung zu tragen. Uhren und Armbänder, Ohrringe, Ketten und Ringe sind abzulegen. In den Sporthallen sind nur Turnschuhe mit hellen Sohlen erlaubt. Kaugummi kauen ist während des Sportunterrichts untersagt.
9. Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der/die Schüler/in zu vertreten hat – wie unentschuldigte Fehlzeiten –, nicht möglich, so erhält er oder sie gemäß § 73 Abs. 4 Hess. Schulgesetz die Note ungenügend.

gez. Dr. Markus Büchele  
Schulleiter